

Verfügung
Nr. 6/2021
Schwyz, 4. Januar 2021

Betriebsanordnung aus epidemiologischen Gründen – betriebliche Anordnungen

Gemeinde Muotathal, Altersheim Buobenmatt, Maria Mettler (Heimleitung), Buobenmatt 2,
6436 Muotathal

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (EPG, SR 818.101);
- Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110);
- Kantonale Vollziehungsverordnung zum Epidemiengesetz und zum Tuberkulosegesetz vom 23. Januar 1984 (KVVzEpG, SRSZ 571.211);
- Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 (VRP, SRSZ 234.110).

1. Sachverhalt

1.1. Die vom Virus verursachte Krankheit Covid-19 hat sich weltweit ausgebreitet und wurde von der WHO am 11. März 2020 zur Pandemie erklärt. Angesichts der epidemiologischen Entwicklung entschied der Bundesrat am 27. Mai 2020 die «ausserordentliche Lage» nach dem Epidemiengesetz auf den 19. Juni 2020 zu beenden und in die «besondere Lage» zurückzukehren. Ab dem 6. Juni 2020 wurden die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus weitgehend gelockert.

1.2. Angesichts der schweizweit hohen und stagnierenden Infektionsrate haben seit dem 28. Oktober 2020 sowohl der Bundesrat als auch der Kanton Schwyz mehrmals Massnahmen ergriffen, wie etwa eine Erweiterung der Maskentragpflicht oder Vorgaben für Gastronomiebetriebe und für Veranstaltungen. Am 22. Dezember 2020 schliesslich hat der Bundesrat die Gastronomiebetriebe sowie die Kultur- und Freizeiteinrichtungen geschlossen. Öffentliche Veranstaltungen sind verboten und Versammlungen im öffentlichen Raum auf 15 Personen beschränkt. Geschäfte müssen abends um 19 Uhr schliessen und sonntags geschlossen bleiben. Ausserdem sollen Mitarbeiter wenn immer möglich zu Hause arbeiten. Diese Anordnungen gelten vorerst bis am 22. Januar 2021.

1.3. Mehrere Bewohner und Angestellte des Altersheims Buobenmatt wurden in den vergangenen Tagen positiv auf das Coronavirus getestet.

2. Erwägungen

2.1. Es liegt weiterhin eine «besondere Lage» nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a und b EpG vor. Die zuständigen kantonalen Behörden können die erforderlichen Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern (Art. 40 Abs. 1 EpG). Insbesondere können sie Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen. Zudem können sie das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten

Orten verbieten oder einschränken (Art. 40 Abs. 2 Bst. b und c EpG). Das Departement des Innern ist gemäss § 2 Abs. 1 KVzEpG hierfür zuständig.

2.2. Eine Anhörung des Altersheims Buobenmatt gemäss § 31 Abs. 1 Bst. b und e VRP fand aufgrund der Dringlichkeit nicht statt. Es fand jedoch ein Informationsaustausch zwischen dem Kantonsärztlichen Dienst und dem Altersheim Buobenmatt statt. Der Stellvertretende Kantonsarzt hat schliesslich am 30. Dezember 2020 die untenstehenden Massnahmen telefonisch und per E-Mail angeordnet.

2.3. In den letzten Tagen wurden dem Kantonsärztlichen Dienst mehrere Bewohner und Angestellte des Altersheim Buobenmatt gemeldet, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Damit ist aus Sicht des zuständigen Departements des Innern (DI) eine Eskalationsstufe erreicht, in der verschiedene Massnahmen zu ergreifen sind.

2.4. Generelle Maskentragpflicht

Im Altersheim Buobenmatt ist eine generelle Maskentragpflicht für Angestellte und Bewohner (für Bewohner gilt, wann immer möglich) einzuführen. Dabei handelt es sich um eine verhältnismässig milde Massnahme, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

2.5. Besuchsverbot

Es ist ein generelles Besuchsverbot für das Altersheim Buobenmatt zu erlassen. Dies stellt die mildeste Massnahme dar, um insbesondere die durch das Coronavirus besonders gefährdeten Bewohner vor einer Ansteckung zu schützen. Eine mildere Massnahme ist aufgrund der epidemiologischen Lage nicht ersichtlich. Die Heimleitung kann in Absprache mit dem Kantonsärztlichen Dienst Ausnahmen für besondere Umstände bewilligen.

2.6. Vorübergehende Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Bewohner

Die Bewohner des Altersheim Buobenmatt dürfen sich vorübergehend nur im Haus oder auf dem abgesperrten Areal neben dem Altersheim aufhalten. Aufenthalte ausserhalb dieses Bereichs sind untersagt. Bei Vorliegen besonderer Umstände, wie im Falle eines medizinischen Notfalls oder einer notwendigen und nicht unaufschiebbaren medizinischen Untersuchung, kann der Kantonsärztliche Dienst Ausnahmen gewähren. Diese Massnahme dient sowohl der gesundheitlichen Sicherheit der Bewohner als auch derjenigen der Bevölkerung.

2.7. Das Amt für Gesundheit und Soziales, insbesondere der Kantonsärztliche Dienst, beobachten und beurteilen die epidemiologische Lage des Altersheims Buobenmatt fortlaufend. Die oben angeordneten Massnahmen gelten bis auf Weiteres. Der Kantonsärztliche Dienst wird ermächtigt, diese Anordnungen einzeln aufzuheben, wenn es die epidemiologische Lage und die Situation der Institution zulässt. Somit wird gewährleistet, dass die verordneten Einschränkungen nicht länger als notwendig bestehen bleiben.

2.8. Aufgrund der hohen Dringlichkeit der Angelegenheit und zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung wird einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung entzogen (§ 42 Abs. 2 VRP).

2.9. Es wird darauf hingewiesen, dass mit einer Busse bis zu Fr. 10 000.-- bestraft wird, wer sich einer angeordneten Massnahme entzieht (Art. 83 Abs. 1 Bst. j EpG).

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen wird verfügt:

1. Im Altersheim Buobenmatt gilt eine generelle Maskentragpflicht.
2. Im Altersheim Buobenmatt gilt ein generelles Besuchsverbot.

3. Die Bewohner des Altersheims Buobenmatt dürfen sich im Sinne der Erwägungen vorübergehend nur im Haus oder auf dem abgesperrten Areal neben dem Altersheim aufhalten.
4. Der Kantonsärztliche Dienst wird ermächtigt, die angeordneten Massnahmen einzeln aufzuheben, wenn es die epidemiologische Lage im Kanton Schwyz und die Situation in der Institution zulässt.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Postfach 1260, 6431 Schwyz, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.
6. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Die Anordnung ist sofort vollstreckbar.
7. Die Verfügung ergeht kostenlos.
8. Zustellung:
 - Altersheim Buobenmatt, Buobenmatt 2, 6436 Muotathal (eingeschrieben);
 - Amt für Gesundheit und Soziales;
 - Kantonsärztlicher Dienst.

Departement des Innern
Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher, Landammann

Versand: - 5. JAN. 2021